

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 137

Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zur Einführung des Gesetzes über die
Bauordnung (BauO)

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Gesetz

zur Einführung des Gesetzes vom
über die Bauordnung (BauO)

vom

§ 1

(1) Das Gesetz über die Bauordnung (BauO) tritt am 01. September 1990 in Kraft.

(2) Die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und von örtlichen Bauvorschriften treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

§ 2

(1) Die BauO gilt mit der Bildung der Länder als Landesrecht weiter, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Bis zur Bildung der Länder ist der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft für den Erlass von Durchführungsbestimmungen zur BauO zuständig.

(3) Genehmigungsbehörde im Sinne des § 83 Absatz 3 Satz 2 der BauO ist die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 63 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1990 über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der Deutschen Demokratischen Republik (Kommunalverfassung) (BBl. I Nr. 28 S. 255).

§ 3.

Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht.

§ 4

(1) Bauaufsichtsbehörden sind bis zur Bildung der Länder

- a) untere Bauaufsichtsbehörden: die Kreise und die kreisfreien Städte; in Berlin die Stadtbezirke,
- b) höhere Bauaufsichtsbehörden: die Bauaufsicht des Bezirkes als Einrichtung des Ministeriums für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft; in Berlin die Abteilung Bau- und Wohnungsaufsicht des Magistrates,
- c) oberste Bauaufsichtsbehörden: der Minister für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft.

(2) Dem Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft wird ein Zentrales Prüfamts für Bautechnik beigeordnet. Dieses Zentrale Prüfamts für Bautechnik bildet staatliche Prüfümter für Bautechnik mit regionaler Zuständigkeit.

(1) Die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauüberwachung, die bisher von den Sonderbauaufsichten im Bereich Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen, Verteidigung, Wasserwirtschaft, Inneres und BDAG Wismut wahrgenommen wurde, ist Aufgabe der Bauverwaltungen bzw. Baudienststellen der zuständigen Minister bzw. Fachbehörden.

(2) Bis zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf den in § 1 Absatz 2 Nummern 1., 3. und 4. BauO genannten Gebieten und der Bildung entsprechender Behörden sind die genannten Vorschriften nicht anzuwenden.

§ 6

(1) Bauprodukte und Einrichtungen, die wegen ihrer Zweckbestimmung und Eigenart zur Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauO eines Prüfzeichens bedürfen, erhalten dafür in der Deutschen Demokratischen Republik eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

(2) Die Entscheidung über

1. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen,
2. die Anerkennung von Prüfstellen und Überwachungsgemeinschaften,
3. die Erteilung von Typengenehmigungen
obliegt nach der Bildung der Länder für den Zeitraum der Zweistaatlichkeit Deutschlands dem Zentralen Prüfausschuss für Bautechnik.

(3) Für den Zeitraum der Zweistaatlichkeit bedürfen die in der Bundesrepublik Deutschland erteilten

- Prüfzeichen (§ 24 BauO),
- allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (§ 23 Absatz 6 BauO),
- Typengenehmigungen (§ 73 Absatz 4 BauO)

der Bestätigung durch das Zentrale Prüfausschuss für Bautechnik.

Diese Bestätigung ist gebührenpflichtig.

Die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften und Prüfstellen bedarf der Bestätigung durch das Zentrale Prüfausschuss für Bautechnik.

(4) Ausführungsgenehmigungen der Bundesrepublik Deutschland für fliegende Bauten (§ 74 BauO) gelten auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 7

Die obersten Bauaufsichtsbehörden in den Ländern werden ermächtigt durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Anweisungen und Verfügungen des Ministers für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft sowie Vorschriften, Zulassungen und Genehmigungen der Staatlichen Bauaufsicht weiter gelten. § 6 Absatz 2 bleibt davon unberührt.

§ 8

Beamte im Sinne des § 59 Absatz 3 Satz 2 BauO sind kommunale oder staatlich Bedienstete mit Hochschulabschluß im Bauwesen.

